

Allgemeine Vertragsbestimmungen

Datum : 04.08.2025
Seite : 4 von 5
Vertrag-Nr. : 941



1. Fahrzeugeigenschaften.

Die Angaben über das Fahrzeug gemäss Kaufvertrag gelten bei noch nicht verfügbaren Fahrzeugen unter Vorbehalt allfälliger von den Werken vorgenommenen Konstruktionsänderungen. Angaben in diesem Vertrag, in Prospekten, Angeboten, Auftragsbestätigungen, insbesondere solche betreffend Gewichte, Masse, Verbrauchsziffern, Betriebskosten, Geschwindigkeiten und dergleichen, sind als bloss Annäherungswerte zu verstehen.
Das Werk behält sich gegenüber dem Verkäufer vor, an seinem Chassis, Fahrzeug usw. jede Änderung vorzunehmen, ohne sich jedoch zu verpflichten, Änderungen an bereits bestellten Fahrzeugen ebenfalls vorzunehmen. Der gleiche Vorbehalt wird hiermit auch gegenüber dem Käufer angebracht; der Verkäufer ist in allen Fällen berechtigt, die neueste Ausführung zu liefern.

2. Erfüllungsort.

Erfüllungsort für die Übergabe des Fahrzeuges und für die Zahlung des Kaufpreises sowie anderer Verbindlichkeiten ist das Domizil des Verkäufers.

3. Gefahrtragung.

Der Käufer trägt die Gefahr für Untergang oder Wertverminderung des Fahrzeuges ab der Übergabe durch den Verkäufer. Ebenso trägt der Käufer die Gefahr, wenn er mit der Annahme des Fahrzeuges in Verzug geraten ist.

4. Lieferverzögerung.

Erfolgt die Ablieferung nicht fristgerecht, so kann der Käufer nach Ablauf von einem Monat sofort schriftlich eine Nachfrist von 60 Tagen ansetzen und bei deren unbenutztem Ablauf von diesem Vertrag zurücktreten; wird keine Nachfrist angesetzt, so beginnt die Frist von einem Monat neu zu laufen. Der Rücktritt ist nur gültig, wenn er mit eingeschriebenem Brief erklärt wird. Der Käufer verzichtet ausdrücklich auf die Geltendmachung von Ansprüchen aus verspäteter Ablieferung des Fahrzeuges, sofern die Verspätung auf Umstände zurückzuführen ist, welche der Verkäufer nicht schuldhaft herbeigeführt hat. Gleichermassen verzichtet der Käufer auf die Geltendmachung von Ansprüchen, wenn infolge seines Rücktritts vom Vertrag das Fahrzeug nicht zur Ablieferung gelangt.

5. Eigentumsvorbehalt.

Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises inklusive allfälliger Verzugszinsen und Kosten besteht zugunsten des Verkäufers der Eigentumsvorbehalt gemäss Art. 715 ZGB am Fahrzeug sowie an allen seinen Bestandteilen und Zubehör. Bis dahin darf der Käufer das Fahrzeug weder veräussern noch verpfänden oder ausleihen. Die Vermietung ist nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis des Verkäufers zulässig. Bei einer allfälligen Pfändung, Retention oder Arrestierung hat der Käufer auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und überdies den Verkäufer zu benachrichtigen. Berufet sich der Verkäufer auf seinen Eigentumsvorbehalt, so hat dieser das Recht, das Fahrzeug jederzeit ohne behördliche Verfügung in Besitz zu nehmen, wo immer es sich befindet. Der Käufer erteilt dem Verkäufer ausdrücklich das Recht, den Eigentumsvorbehalt im Eigentumsvorbehaltregister einzutragen. Der Käufer verpflichtet sich, während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes dem Verkäufer von jeder Änderung seines Wohnsitzes vor dem Umzug Kenntnis zu geben. Der Käufer erteilt dem Verkäufer das Recht, einem allfälligen Vermieter der Garage und der Wohnung des Käufers vom Bestehen dieses Eigentumsvorbehaltes Kenntnis zu geben.

6. Verzug des Käufers.

Befindet sich der Käufer nach erfolgter schriftlicher Mahnung mit der Übernahme des Fahrzeuges in Verzug, hat der Verkäufer schriftlich eine Nachfrist von sieben Tagen anzusetzen. Nach deren unbenutztem Ablauf kann er:

- auf der Erfüllung beharren und Schadenersatz verlangen; oder
- sofort schriftlich den Verzicht auf die nachträgliche Leistung erklären und 15% des Verkaufspreises als Konventionalstrafe fordern. Übersteigt der erlittene Schaden den Betrag der Konventionalstrafe, so ist der Verkäufer berechtigt, den Mehrbetrag einzufordern, selbst wenn den Käufer kein Verschulden trifft; oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz fordern.
- c)

Die gleichen Rechte stehen dem Verkäufer zu, wenn der Käufer mit einer allfälligen Kaufpreisrestanz in Verzug geraten ist und der Verkäufer ihm erfolglos schriftlich eine Nachfrist von sieben Tagen angesetzt hat.
Macht der Verkäufer von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch, nachdem das Fahrzeug in den Verkehr gesetzt wurde, kann er nebst Schadenersatz einen angemessenen Betrag für Miete und Abnutzung des Fahrzeuges fordern. Dieser Betrag berechnet sich wie folgt: 25% des Kaufpreises für die Entwertung des Fahrzeuges infolge seiner Inverkehrsetzung, zuzüglich 1% des Kaufpreises pro Monat ab Übernahme des Fahrzeuges und Fr. -10 pro gefahrenen Kilometer ab Übernahme des Fahrzeuges.
Der Käufer anerkennt diese Ansätze als angemessene Entschädigung, wobei es dem Verkäufer offen steht, unter Umständen höhere Entschädigungen geltend zu machen.

7. Übertragung von Rechten und Pflichten des Käufers.

Der Käufer verpflichtet sich, die Ansprüche aus dem Kaufvertrag nicht abzutreten und das Fahrzeug nicht innerhalb von vier Monaten ab Erhalt des Fahrzeuges weiterzuverkaufen, es sei denn, dass dieser Verkauf nicht zu kommerziellen Zwecken durchgeführt wird. **Wird das Fahrzeug entgegen der vorstehenden Regelung zu gewerblichen Zwecken oder an einen gewerblichen Wiederverkäufer verkauft, ist der Käufer dem Verkäufer zur Zahlung einer Vertragsstrafe von 15% des Nettokaufpreises verpflichtet.**

8. Versicherung des Fahrzeuges.

Der Käufer hat das Fahrzeug bei einer konzessionierten Versicherungsgesellschaft gegen die Folgen von Unfall, Beschädigung, Feuer und Diebstahl voll zu versichern, und zwar für so lange, als der Kaufpreis noch nicht vollständig bezahlt ist.
Für den Schadenfall tritt der Käufer dem Verkäufer alle Ansprüche gegenüber dem Versicherer ab bis zur Höhe des im dannzeitigen Zeitpunkt noch bestehenden Guthabens des Verkäufers aus diesem Vertrag. Die direkte Haftung des Käufers für die Kaufpreisschuld bleibt bestehen. Der Käufer verpflichtet sich, den Abschluss der vorgenannten Versicherungen dem Verkäufer jederzeit durch Vorlage der Police nachzuweisen.
Der Käufer verpflichtet sich ausserdem, dem Verkäufer jeden Schadenfall innert 48 Stunden zu melden und tritt ferner bis zur Höhe seiner dannzeitigen Kaufpreisschuld jene Schadenersatzansprüche an den Verkäufer ab, die ihm bei einem Unfall gegenüber dem Schadenverursacher und dessen Versicherer zustehen. Auch in diesem Fall bleibt die Haftung des Käufers für die Kaufpreisschuld bestehen.

9. Preis- und Prämienänderungen.

Basis des vereinbarten Preises des gekauften Fahrzeuges ist der bei Vertragsabschluss gültige Katalogpreis samt den allfälligen Prämien. Treten zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin Preis- oder Prämienänderungen ein, ist der Verkäufer berechtigt und verpflichtet, den Preis in gleichem Verhältnis zu ändern, wie der Katalogpreis und/oder die Prämien angestiegen oder gesunken sind.

10. Eintauschfahrzeug.

Der Käufer erklärt ausdrücklich, dass auf dem erfüllungshalber an Zahlung gegebenen Eintauschfahrzeug keinerlei Ansprüche oder Eigentumsvorbehalte von Drittpersonen bestehen; er trägt die Gefahr für Untergang, Beschädigung oder Wertverminderung bis zum Zeitpunkt der Übergabe des Eintauschfahrzeuges an den Verkäufer.
Dem Verkäufer steht in allen Fällen und auch nach Übergabe der Nachweis offen, dass das Eintauschfahrzeug einen erheblich geringeren Wert als den Anrechnungswert gehabt habe. In diesem Fall wird der Restkaufpreis entsprechend heraufgesetzt.

11. Datenverwendung.

Der Käufer bestätigt, dass die im Fahrzeug Kaufvertrag enthaltenen oder im Zusammenhang damit erhobenen Daten an die BMW (Schweiz) AG, die Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft und Beauftragte dieser Unternehmen weitergegeben werden und von diesen für Marktforschungs- und Marketingzwecke verwendet werden dürfen. Dieses Einverständnis gilt auch für Daten, welche von BMW Händlern und BMW Service Werkstätten im Zusammenhang mit späteren Servicedienstleistungen erhoben werden.

12. Genehmigungsvorbehalt.

Wird der vorstehende Vertrag nicht durch zeichnungsberechtigte Personen des Verkäufers abgeschlossen, so ist dieser erst gebunden, wenn er nicht innert 5 Tagen dem Käufer schriftlich erklärt, er wolle auf den Vertragsabschluss verzichten.

13. Gerichtsstand.

Gerichtsstand für die Beurteilung aller Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Domizil des Verkäufers. Der Käufer erklärt ausdrücklich, dass er sich unter Verzicht auf seinen ordentlichen Wohnsitzgerichtsstand dem hier vereinbarten Gerichtsstand unterzieht.

Der Käufer erklärt, alle besonderen und allgemeinen Vertragsbestimmungen sowie die Gewährleistungs-Bestimmungen gelesen zu haben und ist mit diesen einverstanden.

Dieser Vertrag wurde im Doppel ausgefertigt und gegenseitig unterzeichnet.

Maienfeld, _____

Moto Graubünden

Ort/Datum _____

Käufer:
